

Eltern sein mit Assistenz

Elternassistenz und begleitete Elternschaft — und warum die Assistenz kein dritter Elternteil ist

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

21. August 2026

Arbeitsfassung — vierter Text der Assistenz-Linie dieser Reihe (Auftakt: »Arbeit ist mehr als Lohn«). Er handelt von einem Lebensbereich, über den lange nicht einmal gesprochen wurde: Menschen mit Behinderungen als Mütter und Väter — und von den zwei Unterstützungsformen, die das Gesetz dafür kennt. Quer durch den Text läuft die Klammer der Linie: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistungen. Der Text beschreibt das deutsche System; die Paragraphen wurden am 21.08.2026 im Gesetzestext nachgelesen. Er ist Orientierung, keine Rechtsberatung.

Inhalt

1. Die Familie, mit der niemand rechnet
 2. Was das Recht sagt: zwei Leistungen, ein Anspruch
 3. Elternassistenz: die Hände der Eltern
 4. Begleitete Elternschaft: Lernen an der eigenen Familie
 5. Die Schnittstelle zur Jugendhilfe — Partner, nicht Gegner
 6. Die Angst-Falle: warum Unterstützung holen Stärke ist
 7. Eltern sein ohne Lautsprache
 8. Im Querschnitt: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistung
 9. Der Weg zur Leistung
 10. Grenzen dieses Textes
 11. Fazit in fünf Sätzen
 12. Literatur (mit Prüfvermerk)
-

1. Die Familie, mit der niemand rechnet

Es gibt eine Frage, die Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf fast nie gestellt bekommen, obwohl sie zu den größten Fragen eines Lebens gehört: *Willst du einmal Kinder?* Das Umfeld rechnet nicht damit — und was nicht gedacht wird, wird nicht geplant, nicht beraten und nicht unterstützt. Dabei ist die Sache völkerrechtlich längst entschieden: Die UN-Behindertenrechtskonvention garantiert in Artikel 23 die Achtung der Familie — das Recht, eine Familie zu gründen, und die Pflicht der Staaten, Menschen mit Behinderungen »in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung« zu unterstützen. Und sie zieht dort auch die härteste Linie des Themas: Ein Kind darf **niemals** allein aufgrund einer Behinderung der Eltern von diesen getrennt werden.

Dieser Text handelt von der Unterstützung, die dieses Recht alltagstauglich macht. Er handelt nicht davon, ob Menschen mit Behinderungen Eltern sein »können« — diese Frage ist so falsch gestellt wie die Frage, ob Menschen mit Behinderungen arbeiten können: Die richtige Frage lautet, welche Unterstützung Elternschaft braucht, und wer sie leistet.

2. Was das Recht sagt: zwei Leistungen, ein Anspruch

Seit dem Bundesteilhabegesetz steht es ausdrücklich im Gesetz: Die Leistungen für Assistenz umfassen »auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder« (§ 78 Abs. 3 SGB IX). Damit ist die Unterstützung von Eltern keine Ermessens-Exotik mehr, sondern regulärer Teil der Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe — mit allem, was für Assistenz gilt: Die Person entscheidet über Ablauf, Ort und Zeitpunkt (§ 78 Abs. 2), und die Verständigung mit der Umwelt ist Bestandteil der Leistung (§ 78 Abs. 1).

Aus den zwei Assistenzformen des § 78 Abs. 2 ergeben sich die zwei Gesichter der Elternunterstützung, die die Fachpraxis unterscheidet:

- **Elternassistenz** — einfache Assistenz: Übernahme der Handgriffe, die die Behinderung den Eltern nimmt. Die Eltern planen, steuern und verantworten die Erziehung selbst; die Assistenz ist ihre verlängerte Hand.
- **Begleitete Elternschaft** — qualifizierte Assistenz durch Fachkräfte: pädagogische Anleitung, Beratung und Übung, damit Eltern die Versorgung und Erziehung ihres Kindes zunehmend selbst wahrnehmen können. Sie richtet sich vor allem an Eltern mit Lernschwierigkeiten.

Beide Formen können sich mischen und über die Zeit verschieben — und beide haben denselben Fluchtpunkt: Es sind **Leistungen an die Eltern**, damit die Eltern Eltern sein können. Das unterscheidet sie kategorial von den Hilfen zur Erziehung der Jugendhilfe (Abschnitt 5).

3. Elternassistenz: die Hände der Eltern

Eine Mutter im Rollstuhl kann ihr Kind lieben, trösten, erziehen, ihm vorlesen, Grenzen setzen und Kekse verweigern — was sie vielleicht nicht kann, ist: das Kind aus dem Gitterbett heben, die Treppe zum Spielplatz tragen, im Laufschrift hinterher. Genau dort arbeitet die Elternassistenz: Sie hebt, trägt, wickelt, schneidet das Essen klein, schiebt die Schaukel an — **auf Anweisung und im Beisein der Eltern**. Das Drehbuch schreiben die Eltern; die Assistenz führt aus.

Drei Handwerksregeln haben sich bewährt (Praxisableitung, als solche gekennzeichnet):

Die Anweisung ist hörbar oder sichtbar — für das Kind. Es macht einen Unterschied, ob die Assistenz »einfach macht« oder ob das Kind erlebt: *Mama sagt, wo es langgeht, die Assistenz hilft ihr dabei*. Kinder lesen Autorität aus Abläufen. Eine gute Elternassistenz spielt der Mutter den Ball sichtbar zu — »Frag Mama« ist ihr wichtigster Satz.

Nähe gehört den Eltern. Trösten, Kuscheln, das Ritual vor dem Einschlafen — wo immer es körperlich möglich ist, gehört der emotionale Kern den Eltern, und die Assistenz baut die Brücke dorthin (das Kind auf den Schoß heben statt es selbst zu halten). Wo Eltern körperliche Nähe nicht selbst herstellen können, wird sie in ihrem Auftrag und nach ihren Regeln gestaltet — als ihre Nähe, nicht als Ersatz.

Die Assistenz ist kein dritter Elternteil. Sie erzieht nicht, sie bewertet nicht, sie hat keine eigene Linie in Ernährungs-, Medien- oder Schlafenszeitfragen. Das klingt selbstverständlich und ist die häufigste Konfliktquelle des Feldes — denn wer viele Stunden in einer Familie arbeitet, hat Meinungen. Professionalität heißt hier: Die Meinung bleibt draußen, oder sie wird den Eltern als Frage angeboten, ein Mal, und dann gilt deren Entscheidung.

4. Begleitete Elternschaft: Lernen an der eigenen Familie

Für Eltern mit Lernschwierigkeiten ist die Frage oft nicht, wer die Handgriffe übernimmt, sondern wie man sie lernt: Fläschchen zubereiten, Fieber deuten, den Tag eines Säuglings strukturieren, mit dem Kindergarten verhandeln, das Taschengeld eines Zehnjährigen. Begleitete Elternschaft ist qualifizierte Assistenz genau dafür — anleiten, vormachen, gemeinsam tun, üben, allmählich zurücktreten. Sie findet zu Hause statt, im echten Familienalltag, nicht im Kursraum; ihr Erfolgsmaß ist wachsende elterliche Selbstständigkeit, nicht wachsende Aktenstärke.

Ehrlich gehört dazu: Begleitete Elternschaft arbeitet in einem Feld mit zwei Polen — dem Recht der Eltern auf ihre Elternschaft und dem Recht des Kindes auf gutes Aufwachsen. Gute Dienste halten beide Pole, offen und von Anfang an: Sie sagen den Eltern klar, was das Kind braucht und woran gearbeitet wird, und sie sagen es **mit** ihnen statt über sie (der Entscheidungsfindungs-Text dieser Reihe gilt auch am Wickeltisch). Wo die Entwicklung des Kindes zusätzliche pädagogische Hilfe braucht, kommt die Jugendhilfe ins Spiel — und damit die wichtigste Systemgrenze des Themas.

5. Die Schnittstelle zur Jugendhilfe — Partner, nicht Gegner

Zwei Leistungssysteme begegnen sich in diesen Familien, und wer sie verwechselt, richtet Schaden an. Die **Eingliederungshilfe** (Elternassistenz, begleitete Elternschaft nach § 78 SGB IX) ist eine Leistung **an die Eltern**: Sie gleicht behinderungsbedingte Einschränkungen aus, damit die Eltern ihre Verantwortung wahrnehmen können. Die **Hilfen zur Erziehung** der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27 ff. SGB VIII) sind Leistungen **für das Kind**: Sie greifen, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist — unabhängig davon, ob Eltern eine Behinderung haben. Das eine ist Nachteilsausgleich, das andere Erziehungshilfe; das eine setzt keine Defizite in der Erziehung voraus, das andere genau dort an (so auch die Abgrenzungslinien der Umsetzungsbegleitung zum Bundesteilhabegesetz).

In der Praxis heißt das: Der Bedarf einer Mutter im Rollstuhl an hebenden Händen ist **kein Fall fürs Jugendamt**, sondern für die Eingliederungshilfe — und umgekehrt ersetzt Elternassistenz keine Hilfe zur Erziehung, wo das Kind sie braucht. Beide Systeme können nebeneinander in derselben Familie arbeiten, und gut ist es dann, wenn sie es abgestimmt tun: gemeinsame Hilfeplanung, klare Rollen, die Eltern am Tisch. Schlecht ist es, wenn das eine System das andere als Alarmzeichen liest — davon handelt der nächste Abschnitt.

6. Die Angst-Falle: warum Unterstützung holen Stärke ist

Viele Eltern mit Behinderungen beantragen Unterstützung spät, verdeckt oder gar nicht — aus einer Angst, die man ernst nehmen muss, weil sie nicht aus der Luft gegriffen ist: der Angst, dass jeder Antrag als Eingeständnis gelesen wird, es »nicht zu schaffen«, und am

Ende das Jugendamt vor der Tür steht. Diese Angst ist die giftigste Dynamik des Feldes, denn sie erzeugt genau die Situation, die sie verhindern will: Familien ohne Unterstützung geraten eher in Überlastung als Familien mit.

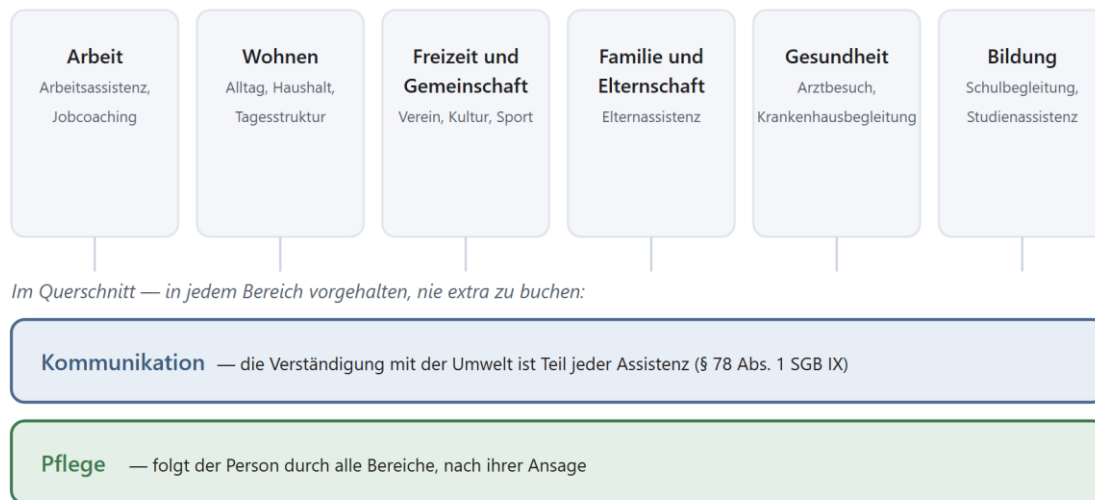
Dagegen helfen drei Klarstellungen. Erstens die rechtliche: Elternassistenz ist ein Nachteilsausgleich wie der Rollstuhl — wer ihn beantragt, dokumentiert eine Behinderung, kein Erziehungsversagen; und eine Trennung allein wegen der Behinderung verbietet die UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich (Art. 23 Abs. 4). Zweitens die fachliche: Sich Unterstützung zu organisieren **ist** elterliche Kompetenz — es ist exakt das, was kompetente Eltern tun, mit Großeltern, Babysittern, Tagesmüttern; Assistenz ist die barrierefreie Form davon. Drittens die praktische: Früh beantragen schlägt spät beantragen. Wer in der Schwangerschaft plant — Beratung, Bedarfsermittlung, Team-Aufbau —, startet ins Wochenbett mit einem stehenden System statt mit einem Notfall. Beratung dazu leisten die EUTB-Stellen und die spezialisierten Fachdienste für Eltern mit Behinderungen; wer sie früh einschaltet, hat später Fürsprecher, die das System kennen.

7. Eltern sein ohne Lautsprache

Erziehung gilt als Sprechberuf: trösten, loben, warnen, Grenzen setzen, Gutenachtgeschichten. Was heißt das für Eltern, die nicht oder kaum lautsprachlich kommunizieren? Zuerst das Grundsätzliche: Bindung entsteht nicht aus Lautsprache, sondern aus verlässlicher, feinfühligster Kommunikation — und die hat viele Kanäle: Blick, Berührung, Mimik, Gebärden, Geräusche, das Sprachausgabegerät. Kinder sind darin erstaunlich undogmatisch: Sie lernen die Kommunikationsformen ihrer Eltern früh, nebenbei und ohne die Berührungsängste der Erwachsenenwelt — das Kind, das der Oma erklärt, wie Papas Talker funktioniert, ist keine Ausnahme, sondern der Normalfall gelebter Selbstverständlichkeit.

Damit das trägt, braucht das Kommunikationssystem der Eltern die Elternrolle — und zwar bevor der Alltag sie verlangt: die schnellen Regie-Wörter der Erziehung (*Stopp! Komm her. Vorsicht! Gut gemacht. Ich hab dich lieb*), erreichbar in Sekunden, denn Erziehung ist ein Tempo-Geschäft; die Namen von Kind, Kita-Kindern, Erzieherinnen; die Sätze für Kinderarzt, Elternabend und Spielplatz-Smalltalk; die Gutenachtgeschichte als gespeicherte, mit der eigenen Stimme des Geräts erzählte Folge — Vorlesen mit Talker ist gelebte Praxis, nicht Behelf. Und die Assistenz? Sie gibt dem Kind niemals die Antwort, die den Eltern gehört: »Frag Mama — sie sagt es dir mit ihrem Gerät.« So lernt das Kind, wo die Autorität wohnt.

Assistenz in den Lebensbereichen — zwei Leistungen laufen quer



Die Person entscheidet über Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Leistungen (§ 78 Abs. 2 SGB IX).

Assistenz in den Lebensbereichen — und die zwei Leistungen, die überall vorgehalten werden müssen: die Verständigung mit der Umwelt als Teil jeder Assistenz und die Pflege, die der Person durch alle Bereiche folgt.

8. Im Querschnitt: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistung

Kommunikation. Die Verständigung mit der Umwelt ist Bestandteil jeder Assistenz (§ 78 Abs. 1 SGB IX). Für Eltern, die mit den Mitteln der **Unterstützten Kommunikation (UK)** sprechen — mit Talker, Tafel, Gebärden oder Augensteuerung —, ist sie doppelt kritisch, weil sie in zwei Richtungen vorgehalten werden muss: zum Kind (die Regie-Wörter in Sekundenreichweite, das Gerät auch auf dem Spielplatz und am Wickeltisch montiert, die Rückfallebene für Badewanne und Sandkasten) und zur Welt des Kindes (Kita, Schule, Kinderarzt, andere Eltern — hier gehören die vorbereiteten Sätze und der Kommunikationspass ins Repertoire, und die Assistenz gibt Fragen Dritter an die Eltern weiter, statt sie abzufangen). Vorhaltung heißt: Diese Kommunikationsfähigkeit besteht **immer** — nicht nur, wenn die Logopädie-Stunde sie geübt hat. Ein Notfall mit Kind fragt nicht, ob das Gerät geladen ist.

Pflege. In Familien mit Elternassistenten laufen zwei Versorgungen parallel: die des Kindes und die der Eltern. Vorhaltung heißt hier, beide zusammen zu denken — die Morgenroutine der Mutter und das Fertigmachen des Kindes für die Kita sind **ein** Ablauf, nicht zwei Dienste; die Pflege der Eltern wird so gelegt und gestaltet, dass sie die Elternrolle stützt statt sie zu unterbrechen (nicht die Mutter aus dem Vorlesen holen, weil der Plan es so taktet). Und auch hier gilt der Pflege-Text dieser Reihe wörtlich: an, mit, nach der Ansage — Eltern bleiben Regisseure auch ihrer eigenen Versorgung, und das Kind darf sehen, dass es so ist.

9. Der Weg zur Leistung

Zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe; der Bedarf wird im Gesamtplanverfahren ermittelt — idealerweise beginnend in der Schwangerschaft, mit den Wünschen der Eltern als Ausgangspunkt und ihrer Kommunikationsform als Arbeitsgrundlage. Elternassistenz lässt sich gut über das Persönliche Budget (§ 29 SGB IX) organisieren, weil Familienbedarfe schwanken und wachsen; begleitete Elternschaft wird meist über Fachdienste erbracht. Wo zusätzlich Hilfen zur Erziehung laufen, gehört eine abgestimmte Planung beider Systeme auf den Tisch — mit den Eltern als Beteiligten, nicht als Thema. Unabhängige Beratung: EUTB und die Fachstellen für Eltern mit Behinderungen.

10. Grenzen dieses Textes

Der Text beschreibt Bundesrecht mit Stand vom 21. August 2026; die Ausgestaltung von Elternassistenz und begleiteter Elternschaft, die Angebotslandschaft und die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe unterscheiden sich regional stark. Er ist Orientierung, keine Rechtsberatung — und kein familiengerichtlicher Ratgeber: Wo Sorgerechtsfragen laufen, braucht es spezialisierte rechtliche Unterstützung.

Zur Ehrlichkeit gehört: Systematische deutsche Forschung zu Elternschaft mit hohem Unterstützungs- und Kommunikationsbedarf ist dünn; die Handwerksregeln der Abschnitte 3, 7 und 8 sind Praxisableitungen aus Assistenz- und UK-Erfahrung, als solche gekennzeichnet und offen für Korrektur. Und dieser Text behandelt die Elternrolle — Partnerschaft, Kinderwunsch und Sexualität haben in dieser Reihe einen eigenen Text (»Liebe braucht Wörter«).

11. Fazit in fünf Sätzen

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Eltern zu sein — die UN-Behindertenrechtskonvention garantiert es, und ein Kind darf niemals allein wegen der Behinderung seiner Eltern von ihnen getrennt werden. Das deutsche Recht kennt dafür seit dem Bundesteilhabegesetz zwei ausdrückliche Leistungen: die Elternassistenz, die als verlängerte Hand der Eltern die Handgriffe übernimmt, und die begleitete Elternschaft, die als qualifizierte Assistenz das Elternhandwerk im eigenen Alltag vermittelt. Die Assistenz ist dabei kein dritter Elternteil: Sie erzieht nicht, sie bewertet nicht, und ihr wichtigster Satz ist »Frag Mama«. Unterstützung zu organisieren ist keine Schwäche, sondern elterliche Kompetenz — und je früher sie geplant wird, desto weniger Raum bleibt der Angst, aus der die schlechtesten Entscheidungen entstehen. Kommunikation und Pflege werden auch hier vorgehalten, nicht terminiert: die Regie-Wörter der Erziehung in Sekundenreichweite, die Versorgung der Eltern so gelegt, dass sie die Elternrolle trägt — denn Erziehung ist ein Tempo-Geschäft, und Bindung kennt keinen Dienstplan.

12. Literatur (mit Prüfvermerk)

Alle Rechtsnormen am 21.08.2026 im Wortlaut auf gesetze-im-internet.de nachgelesen (✓);
Sekundärquellen am selben Tag geprüft. Praxisableitungen sind im Text als solche gekennzeichnet.

1. ✓ **SGB IX (Stand 08/2026):** § 78 Abs. 3 (Assistenzleistungen umfassen Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder) · § 78 Abs. 1 und 2 (Verständigung mit der Umwelt; einfache und qualifizierte Assistenz; Entscheidung der Person über Ablauf, Ort, Zeitpunkt) · § 29 (Persönliches Budget).
2. ✓ **SGB VIII §§ 27 ff.** — Hilfen zur Erziehung als Leistungen für das Kind; Abgrenzungsgegenstück zur Eingliederungshilfe.
3. ✓ **UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 23** — Achtung der Wohnung und der Familie; Unterstützung bei der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung; Verbot der Trennung allein aufgrund einer Behinderung (Abs. 4).
4. ✓ **Umsetzungsbegleitung BTHG (BMAS-gefördert).** Fachbeiträge zur Abgrenzung von Elternassistenz (§ 78 SGB IX) und Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) sowie zur Unterscheidung von einfacher Elternassistenz und begleiteter Elternschaft als qualifizierter Assistenz.
5. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Arbeit ist mehr als Lohn. AssistUK-Grundlagentext. — Auftakt der Assistenz-Linie; Rollenlogik der Assistenz. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
6. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Pflege ist ein Gespräch. AssistUK-Grundlagentext. — An, mit, nach der Ansage; hier auf die Doppelversorgung der Familie übertragen. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
7. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Die Entscheidung bleibt bei der Person. AssistUK-Grundlagentext. — Entscheiden mit statt über; hier für Erziehungsfragen. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
8. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Liebe braucht Wörter. AssistUK-Grundlagentext. — Partnerschaft und Sexualität; das Vorfeld dieses Textes. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
9. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Wohnen ist mehr als ein Dach · Freizeit ist keine Belohnung. AssistUK-Grundlagentexte. — Nachbartexte der Linie; Vorhaltelogik. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)

Die fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. — L. T.